



V1.7

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

- (1) **Arbeitsmarktservice**
1200 Wien, Treustraße 35-43

(in der Folge kurz "**Verarbeitungsverantwortende Partei**" oder „**VvP**“), einerseits
und

- (2) **marketmind GmbH**
1090 Wien, Porzellangasse 32

(in der Folge kurz „**Auftragsverarbeitende Partei**" oder „**AvP**“),

zusammen als „**Parteien**“ bezeichnet.

1. VERTRAGSGEGENSTAND UND ALLGEMEINES

1.1 Personenbezogene Daten sind solche im Sinne des Art. 4 Z 1 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“). Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, haben Begriffe jene Bedeutung, wie sie in der DSGVO oder den einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen festgelegt sind.

1.2 Aufgrund der sich aus **Anhang 0** ergebenden, vertraglichen Beziehung zwischen den Parteien („**Hauptvertrag**“) verarbeitet

- die Auftragsverarbeitende Partei („**AvP**“) als datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeiter_in iSd. Art. 4 Z. 8 DSGVO
- personenbezogene Daten gemäß **Anhang 1** („**Verarbeitungsdaten**“ bzw. „**VD**“),
- für die sich die Verarbeitungsverantwortende Partei („**VvP**“) als Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Z. 7 DSGVO verantwortlich zeichnet.

Dieser Vertrag legt die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf die Verarbeitung der VD im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrages fest.

1.3 Die VvP ist in eine Bundesorganisation, in Landesorganisationen für jedes Bundesland und innerhalb der Bundesländer in regionale Organisationen gegliedert. Die VvP im Sinne dieses

Vertrages umfasst daher das Arbeitsmarktservice als Ganzes, unabhängig davon, welche Organisationseinheit tätig wird.

In diesem Zusammenhang wird klarstellend festgehalten, dass aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen der VvP die Durchführung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes obliegt und diese ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit ist (§ 1 Abs. 1 AMSG).

Die VvP ist somit gegenüber Dritten und Betroffenen, für die Rechtmäßigkeit der vertragsgegenständlichen Verarbeitung der VD und für die Einhaltung und Wahrnehmung des Datenschutzes der gegenständlichen Verarbeitung, insbesondere der Wahrung der Rechte und Freiheiten Betroffener verantwortlich.

1.4 „Schriftform“ nach diesem Vertrag ist bereits bei Verwenden einer **Textform in identitätsnachvollziehbarer Weise** erfüllt, egal ob dafür ein physisches oder elektronisches Medium als Informationsträger verwendet wird.

1.5 Jede Information einer Vertragspartei über eine verspätete oder sonstig abweichende Erfüllung dieser Vertragspflichten, hat auch die maßgeblichen **Gründe** für die Verspätung oder Abweichung zu enthalten.

1.6 Im Falle einer Unvereinbarkeit in datenschutzrechtlichen Belangen gehen die Bestimmungen dieses Vertrages jenen des Hauptvertrages vor.

2. ART UND UMFANG DER DATENVERARBEITUNG

2.1 Die AvP darf die Verarbeitungsdaten ausschließlich in der Art und in dem Umfang verarbeiten, die zur Erfüllung der in Anhang 1 festgelegten Zwecke entweder unbedingt erforderlich ist oder explizit von der VvP festgelegt wurde.

Jegliche von diesen Zwecken abweichende Verarbeitung der VD durch den AvP, insbesondere eine Verarbeitung zu dessen eigenen Zwecken, ist dem AvP **untersagt**.

2.2 Die Verarbeitung der VD durch die AvP findet ausschließlich innerhalb eines Mitgliedsstaates innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) statt. Eine Verarbeitung dieser Daten in sonstigen anderen Ländern (nachfolgend "**Drittstaaten**" genannt), auch im Wege der Gewährung des Zugriffs auf diese Daten an Personen in diesen Drittstaaten, bedarf der vorherigen **ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung** der VvP.

2.3 Die Verarbeitung der VD durch die AvP erfolgt ausschließlich unter Einhaltung sämtlicher Vereinbarungen und Weisungen der VvP in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden nationalen und unionsrechtlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die VvP besitzt hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Bestimmungen in der beauftragten Verarbeitung ein **umfassendes Weisungsrecht** gegenüber der AvP.

Die AvP wird ihr gegenüber ergangene Weisungen der VvP unverzüglich umsetzen, es sei denn sie ist der Auffassung, dass eine Weisung der VvP gegen eine anwendbare nationale oder unionsrechtliche Bestimmung verstößt, in welchem Fall die AvP unverzüglich schriftlich die VvP unter Angabe der konfliktbehafteten Bestimmung informieren wird.

3. VERARBEITUNGSIMMANENTE UNTERSTÜTZUNGSHANDLUNGEN

3.1 Die AvP unterstützt die VvP verhältnismäßig und unentgeltlich bei der Erfüllung von deren datenschutzrechtlichen Pflichten in Bezug auf und im Rahmen der beauftragten Verarbeitung, insbesondere jenen Tätigkeiten in den Bereichen der Behandlung von Betroffenenrechten, der Erhebung von Verarbeitungsrisiken, der Bearbeitung von Datenschutzbeschwerden und dem Auftreten von Informationssicherheitsvorfällen bzw. Datenschutzverletzungen. Hierfür stellt die AvP der VvP die zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Verpflichtung relevanten und nützlichen Informationen und Dokumente über die vertragsgegenständliche Verarbeitung unentgeltlich rechtzeitig zur Verfügung.

3.2 Wendet sich eine **betroffene Person** zwecks **Wahrnehmung ihrer Rechte** an die AvP oder wendet sich sonst eine natürliche oder juristische Person oder Vereinigung zwecks Auskunft oder Information zur Verarbeitung oder den VD an die AvP, so wird diese das Ersuchen unverzüglich an die VvP weiterleiten und Auskünfte zur Verarbeitung oder den VD rechtzeitig aufgrund und gemäß den vorhandenen Vereinbarungen mit bzw. Weisungen der VvP erteilen. Sofern sich eine betroffene Person allerdings mit einem Löschbegehren gemäß Art 17 DSGVO direkt an die AvP wendet, ermächtigt die VvP die AvP, die Löschung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person auf den Systemen der AvP unmittelbar und ohne weitere Weisung der VvP vorzunehmen.

4. AUFSICHT UND KONTROLLE

4.1 Die AvP ermöglicht eine ordnungsgemäße und den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Datenschutzkontrolle und Aufsicht durch die zuständigen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden als auch die VvP selbst. Die AvP wird die VvP unverzüglich informieren, falls sich die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Befugnisse unmittelbar an sie wenden sollte.

4.2 Die AvP wird datenschutzrechtsrelevante Vorgänge und Vereinbarungen (Schulungen, Weisungen, Richtlinien, Erhebungen zu und Verträge mit Subdienstleistern, Prozessen, etc.) der Verarbeitung in nachvollziehbarer und verhältnismäßiger Weise **dokumentieren** soweit diesen nach Art 5 Abs. 2 DSGVO nicht bloß geringe Bedeutung zukommt.

Die AvP wird aus Anlass einer datenschutzrechtlichen Überprüfung der Verarbeitung durch die VvP oder zur Unterstützung deren compliance-rechtlicher Verpflichtungen diese Dokumentationen auf deren Verlangen unverzüglich und unentgeltlich in elektronischer und leicht zugänglicher Form bereitstellen.

4.3 Die VvP ist – ggf. durch einen von ihr zur Geheimhaltung verpflichteten Dienstleister – berechtigt, jederzeit die Verarbeitung der VD durch die AvP zu prüfen („**Audit**“), insbesondere ob die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen und die datenschutzrechtlichen Vereinbarungen und Weisungen nach diesem Vertrag sowie nach sonstigen einschlägigen Datenschutzbestimmungen vollständig umgesetzt sind und eingehalten werden. Ebendieses gilt auch für gegenüber der VvP angeordnete Überprüfungen durch datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörden in Wahrnehmung von deren Aufsichtsbefugnissen hinsichtlich der gegenständlichen Verarbeitung.

4.4 Die VvP wird ihre Prüfungen in Rücksicht auf eine möglichst ungestörte Betriebsausübung der AvP ausüben; dies gilt nicht sofern Gefahr im Verzug für die VD oder sonstige, das Interesse auf ungestörte Betriebsausübung durch die AvP überwiegende Interessen der VvP bestehen. Die AvP wiederum wird alle für die Ausübung des Kontrollrechts erforderlichen Informationen unentgeltlich zur Verfügung stellen und die VvP bei der Durchführung von Kontrollhandlungen unentgeltlich und verhältnismäßig unterstützen, insbesondere durch Gewährung leichten Zugang zu sämtlichen relevanten Systemen bzw. Datenverarbeitungsanlagen und der Bereitstellung verständlicher und vollständiger Auskünfte und Unterlagen, soweit dies erforderlich ist.

4.5 Jede Partei trägt die eigenen Kosten eines Audits.

5. VERHÄLTNIS ZUM HAUPTVERTRAG

5.1 Durch die Beauftragung erlangt die AvP keinerlei Rechte an den VD. Dies selbst dann nicht, wenn die AvP an den die Daten beinhaltenen Containern bzw. Trägern obligatorische oder dingliche Rechte innehaben sollte.

5.2 Wird durch eine durchgeführte Weisung der VvP gem. diesem Verarbeitungsvertrag die Erfüllung der Leistungsverbindlichkeit der AvP aus dem Hauptvertrag beeinträchtigt, so hat die AvP die VvP unverzüglich darauf hinzuweisen und die Parteien sodann eine gütliche Lösung zu suchen. Keinesfalls kann aber aus einer nach diesem Verarbeitungsvertrag zulässig erfolgten Weisung der VvP ein rechtswidriges oder schuldhaftes Verhalten der VvP in Bezug auf den Hauptvertrag erblickt werden.

5.3 Die **AvP informiert die VvP** unverzüglich schriftlich, wenn sie die VD nicht gemäß den geltenden Bestimmungen durch Weisungen der AvP, nationalem Recht, Unionsrecht, behördlichen oder gerichtlichen Anweisungen oder sonstigen normativen Anforderungen gemäß verarbeiten kann, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag oder dem Hauptvertrag verunmöglicht oder wesentlich erschwert werden.

6. INFORMATIONSSICHERHEIT

6.1 Die AVP ist in Bezug auf die Verarbeitung der VD verpflichtet, alle nach dem Stand der Technik erforderlichen **technischen und organisatorischen Maßnahmen** zu treffen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten, um ein angemessenes Schutzniveau für die Integrität, Verfügbarkeit und Vertraulichkeit der VD zu gewährleisten und die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen für die VvP geltenden Bestimmungen, zu erfüllen.

Die VD sind von der AvP insbesondere vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, dem zufälligem Verlust, der Änderung, der unberechtigten Weitergabe oder dem unberechtigten Zugang **zu schützen**. Eine Beschreibung der einzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz ist zusammen mit einer Möglichkeit zur Auflistung der initial bestehenden Maßnahmen in **Anhang 2** enthalten.

6.2 Die Wirksamkeit und Aktualität der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind von der AvP regelmäßig zu prüfen, zu bewerten und insoweit anzupassen, als dass die

AvP jederzeit ein dem Stand der Technik angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die Verarbeitung gewährleisten kann.

Die AvP ist verpflichtet die initial bestehenden Maßnahmen in Anhang 2 an den entsprechenden Stellen zu listen, der VvP zur Kontrolle zur Verfügung zu stellen und bei Vorliegen **wesentlicher Änderungen dieser Maßnahmen** diese der VvP unaufgefordert schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Wesentliche Änderungen liegen dann vor, wenn aufgrund der Änderung(en) das zuletzt geführte Datensicherheits- und Datenschutzniveau der VD um ein nicht bloß geringfügiges Maß dauerhaft unterschritten werden soll.

Die AvP hat die VvP weiters unverzüglich schriftlich zu **informieren**, wenn diese der Ansicht ist, dass ein solches Schutzniveau künftig nicht oder nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

6.3 Die AvP informiert die VvP, sowie deren Datenschutzorganisation¹ schriftlich und unverzüglich, wenn ihr eine Verletzung des Schutzes der VD, insbesondere eine Gefährdung von deren Integrität, Verfügbarkeit oder Vertraulichkeit, bekannt wird ("**Datensicherheitsvorfall**").

Diese **Information** hat zumindest Angaben

- zur betroffenen Verarbeitung, dem Vorfallszeitpunkt, den Zeitpunkt der Kenntlichwerdung des Vorfalls, sowie den am Geschehen Beteiligten und den vom Vorfall Betroffenen,
- zu Anzahl, Umfang und Art der betroffenen personenbezogenen Daten,
- zu Art, Intensität und Eintrittswahrscheinlichkeit möglicher Auswirkungen auf die Betroffenen und
- zur Abmilderung nachteiliger Auswirkungen unmittelbar ergriffener und zur Verhinderung gleichartiger künftiger Vorfälle geplanter Maßnahmen

zu enthalten.

6.4 Die AvP ist verpflichtet, den Verantwortlichen im Falle eines Datensicherheitsvorfalls bei seinen diesbezüglichen Aufklärungs-, Abhilfe- und Informationsmaßnahmen einschließlich aller Handlungen zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen ordnungsgemäß und unentgeltlich zu **unterstützen**. Die AvP wird insbesondere unverzüglich sämtliche zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die entstandene Verletzung des Schutzes der Verantwortlichen-Daten zu mindern und/oder zu beseitigen, Beweise zu sichern, die VD zu sichern und mögliche nachteilige Folgen für Betroffene zu verhindern oder ihre Auswirkungen so weit wie möglich zu begrenzen. Die AvP wird den Datensicherheitsvorfall einschließlich aller mit der Verletzung im Zusammenhang stehenden Ursachen, deren Auswirkungen und den ergriffenen Abhilfemaßnahmen, ordnungsgemäß und nachvollziehbar dokumentieren.

¹ ams.datenschutz@ams.at

7. MITARBEITER UND ERFÜLLUNGSGEHILFEN

7.1 Die AvP sorgt für eine laufende Schulung ihrer Mitarbeiter_innen, sowie allen von ihr für die Verarbeitung der VD eingesetzten Erfüllungsgehilf_innen und deren Mitarbeiter_innen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Einhaltung der geltenden Vorschriften und Pflichten aus Weisungen der VvP und aus nationalen und unionsrechtlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

7.2 Die AvP verpflichtet die für die gegenständliche Verarbeitung eingesetzten Personen zur Vertraulichkeit bzw. zur Geheimhaltung bekannt gewordener und bekannt werdender personenbezogener Daten als auch ebensolcher Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse der VvP während ihrer Tätigkeit für die AvP und über deren Beendigung hinaus, unbeschadet des Bestehens etwaiger datenschutzrechtlicher Verpflichtungen.

8. UNTERAUFTRAGSVERARBEITUNGSVERHÄLTNISSE

8.1 Jede Unterauftragsvergabe in Bezug auf die Verarbeitung der VD, egal ob von der AvP oder einer ihrer Unterauftragsverarbeitenden, darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der VvP erfolgen.

8.2 Unterauftragsverarbeitende sind sorgfältig auszuwählen, insbesondere unter Berücksichtigung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz im Sinne des Art. 32 DSGVO. Sie sind vor und während der Vertragslaufzeit regelmäßig hinsichtlich der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu belehren und regelmäßig auf deren Einhaltung zu kontrollieren.

8.3 Die AvP hat mit sämtlichen Unterauftragsverarbeitenden schriftliche Subauftragsverarbeitungsvereinbarungen abzuschließen, in welchen die Pflichten der Unterauftragsverarbeiter angeführt werden und das Bestehen dieser Vereinbarungen der VvP auf deren Verlangen nachzuweisen.

8.4 Die VvP ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen² eine erteilte Zustimmung zu Unterauftragsverarbeitenden zurückzuziehen und deren weitere Beiziehung zu untersagen.

8.5 Die Bestimmungen zu Datensicherheitsvorfällen gelten sinngemäß auch für Unterauftragsverarbeitende mit der Maßgabe, dass Datensicherheitsvorfälle der Unterauftragsverarbeitenden unmittelbar ihrem Auftraggeber (der AvP) zu melden sind.

8.6 Die Beauftragung der in **Anhang 3** aufgeführten Unterauftragsverarbeitenden gilt als von der VvP genehmigt.

² u.a. fortgesetzte Verletzung von Datenschutzvorschriften, Verschweigen oder Vortäuschen von Umständen, die geeignet sind, die datenschutzrechtliche Zuverlässigkeit der AvP anzuzweifeln

9. VERTRAGSDAUER UND -ENDE

9.1 Dieser Vertrag tritt mit seinem Abschluss in Kraft und wird für die in **Anhang 1** bestimmte Dauer der Verarbeitung abgeschlossen.³ Er endet mit tatsächlicher Beendigung der Verarbeitung und lebt mit deren tatsächlicher Wiederaufnahme vollautomatisch wieder auf, sofern für die tatsächliche Fortführung bzw. tatsächliche Wiederaufnahme nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

9.2 Die AvP hat personenbezogene Daten enthaltende VD mit Verarbeitungsende dauerhaft gemäß dem Stand der Technik zu löschen, sodass eine Wiederherstellung der Daten nicht mehr möglich ist. Dies gilt auch für sämtliche im Zuge der Vertragsdurchführung hinzugewonnenen Daten und Ergebnisse sowie für Vervielfältigungen der gegenständlichen Daten (insbesondere Archivierungs- und Sicherungsdateien) unabhängig des jeweiligen Zweckes. Anonymisierte Datensätze sowie anonyme Berichte sind davon ausgenommen und können für Zwecke der VvP weiter verarbeitet werden.

9.3 Die AvP hat über die Löschung eine Bestätigung zu erstellen und diese der VvP spätestens einen Monat nach Ende dieses Vertrages zu übermitteln.

9.4 Die Punkte 9.2 und 9.3 gelten nicht im Fall der geplanten Fortsetzung einer Verarbeitung, sofern die Fortsetzung unmittelbar oder nicht länger als drei Monate nach erfolgter Sistierung der Verarbeitung gehörig fortgesetzt wird.

9.5 Es gelten die Kündigungsbestimmungen des Hauptvertrages; das Recht, diesen Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

9.6 Kontrollrechte, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, gelten hinsichtlich aufbewahrter Aufzeichnungen, Vermerke und Dokumentationen zur Verarbeitung auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.

10. HAFTUNG

10.1 Für Verstöße der AvP gegen diesen Vertrag oder die geltenden Datenschutzvorschriften kommen die gesetzlichen Haftungsregelungen zur Anwendung. Die Haftungsbestimmungen des Hauptvertrages bleiben unberührt.

10.2 Soweit Dritte Ansprüche gegen die VvP wegen der Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften geltend machen, die ihre Ursache in der vertrags- und/oder gesetzeswidrigen Verarbeitung der VD durch die AvP und/oder deren Unterauftragsverarbeitende haben, hält die AvP die VvP vollkommen schad- und klaglos.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Unterschriftlichkeit.

³ Maßgebend ist grundsätzlich die geplante Verarbeitungsdauer, eine über diese hinausgehende faktische Fortführung der Verarbeitung ist aber beachtlich und hemmt das Vertragsende somit.

11.2 Jede Partei verpflichtet sich, Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag auf ihre jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden und diese wiederum zur Überbindung auf weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten.

11.3 Jede Übertragung dieses Vertrages durch die AvP auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verantwortlichen.

11.5 Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist ausschließlich österreichisches Recht – mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und des IPRG sowie darauf jeweils verweisender Normen – anwendbar. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage der Gültigkeit und Beendigung des Vertrages, wird das Handelsgericht in 1030 Wien vereinbart.

11.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Für die AvP

_____, am ____.



marketmind GmbH
Porzellangasse 32, A-1090 Wien
T +43-1-3694626-0, F -33

Für die VvP

Wien, am 27/11/25



Anhänge zum AMS-Auftragsverarbeitungsvertrag V1.7

Anhang 0

Angaben zum Hauptvertrag

1. Hauptvertrag

Beim Hauptvertrag handelt es sich um die Rahmenvereinbarung vom 10.09.2025 mit dem Titel „Zufriedenheitsbefragung von Kund_innen – Client Monitoring System (CMS) 2026 – 2028“ und Geschäftszahl (GZ) AMS/BGS/ABI/0935/CMS 2026-29/2025.

Anhang 1

Angaben zur Datenverarbeitung

1. Gegenstand und Dauer der Verarbeitung

a) Gegenstand der Verarbeitung

Im Rahmen der angeführten Rahmenvereinbarung hat die VvP die AvP beauftragt, Leistungen im Bereich der Kundenzufriedenheitsbefragung bzw. des Client Monitoring Systems (auch „CMS“ genannt) für die Jahre 2026 – 2029 zu erbringen. Zielsetzung ist die Erhebung der Zufriedenheit der beiden Kundengruppen Arbeitsuchende und Unternehmen mit ausgewählten Dienstleistungen des AMS sowie die Evaluierung der Akquisitionsoffensive AMS-on-Tour durch regelmäßige Befragungen von Arbeitsuchenden und Unternehmen einschließlich Auswertung, Analyse, Ergebnisdarstellung und Interpretation der Ergebnisse in den Jahren 2026 bis 2029 (mit Verlängerungsmöglichkeit bis 2031).

b) Dauer der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten ist zeitlich begrenzt für den Zeitraum der Vertragserfüllung. Die Datenverarbeitung beginnt mit dem Erhalt der Daten, voraussichtlich Mitte Februar 2026, und ist für 4 Jahre angedacht, plus 2 potenzielle Verlängerungsjahre.

Sämtliche personenbezogenen Daten werden datenschutzkonform aufbewahrt und werden spätestens 1 Jahr nach Abschluss des jeweiligen Projektjahres gelöscht. Anonymisierte Datensätze sowie anonymisierte Berichte bleiben jedoch bei der AvP gespeichert und können für Zwecke der VvP weiterverwendet werden.

2. Art und Zweck der Verarbeitung

a) Art der Verarbeitung

Die Datenziehung erfolgt monatlich durch STAWIAB und die Daten werden via SFTP Server der AvP bzw. direkt dem Unterauftragsverarbeiter Dataconsult (Gregor Bamberger) zur Verfügung gestellt. Der Letztgenannte führt die Datenbereinigung durch (Blacklists, Dubletten, Recency-Filter und Prüfung MeinAMS-Verfügbarkeit), bevor die zu befragenden Kunden der VvP von der AvP kontaktiert und um Teilnahme an der Befragung gebeten werden.

Die Kontaktaufnahme und die darauffolgende Befragung kann - je nach Projekt, Zielgruppe und Erhebungsphase - online oder telefonisch erfolgen.

Beim online Ansatz werden die Links von der AvP generiert und die Stichprobe wird via SFTP ans BRZ übermittelt. Der Versand der Einladungen inklusive Teilnahme-Links erfolgt über MeinAMS.

Beim telefonischen Ansatz werden die Daten im System der AvP eingespielt und von Dataconsult verarbeitet (Abgleich mit online Befragung und Dublettenprüfung). Den die Anrufe durchführenden CATI-Studios wird dann lediglich die „nächste-zu-wählende“-Telefonnummer angezeigt, die Daten werden nicht auf Systemen der CATI-Studios gespeichert.

Nach Abschluss der Erhebungswelle werden die resultierten Rohdaten von der AvP mit den zur Verfügung gestellten Merkmalen zusammengespielt, um die gewünschten Breaks auswerten und darstellen zu können.

b) Zweck der Verarbeitung

Zweck der Verarbeitung ist die Durchführung der Erhebung der Zufriedenheit der beiden Kundengruppen Arbeitsuchende und Unternehmen mit ausgewählten Dienstleistungen der AvP sowie die Evaluierung der Akquisitionsoffensive AMS-on-Tour durch regelmäßige Befragungen von Arbeitsuchenden und Unternehmen. Zweck im weiteren Sinne ist die konkrete gesetzliche Aufgabe der AvP, welcher die Datenverarbeitung dient.

3. Art der personenbezogenen Daten

Kundengruppe Arbeitsuchende („beim AMS registrierte arbeitsuchende Personen“):

- Stichnummer
- Stichtag
- Pool der Datenziehung
- AMS ID
- PST-Nummer
- Quotenzelle
- Gewicht
- RGS
- Geschlecht
- Alter
- Schulbildung
- Einstellungszusage
- Wiedereinstieg
- Berufsgruppe Berufswunsch
- Migrationshintergrund*
- Nation*
- Aufenthaltsstatus*
- Deutschkenntnisse
- Antragstellung
- BMS-Bezug
- Art der Einbringung des Antrages
- Datum Antragserledigung
- Netto Geschäftsfalldauer
- Vormerkstatus
- Geburtsdatum
- Datum der Arbeitslosenmeldung
- Langzeitbeschäftigungslose
- arbeitsmarktferne Person
- Verfügbarkeit zur Vermittlung
- Abgang
- Schulungsteilnahme
- Sperre vom AMS verhängt (nach § 10, § 11, § 49)
- Vermittlungsvorschlag (Anzahl)
- Vorauswahl (Anzahl)
- Jobbörse
- MeinAMS aktiviert
- Neukunde 2 Jahre
- Neukunde 4 Jahre
- Arbeitsplatzcode (ES/JS)
- Bilanzgespräch
- Chancengespräch
- geringfügig beschäftigt
- Lehrstelle
- Email-Adresse

- Kontakt über Mail möglich
- Kontakt über MeinAMS möglich
- Kontakt über SMS möglich
- Kontakt über Telefon möglich
- Telefonnummer
- Familienname
- Vorname
- Titel
- Adresse
- Postleitzahl
- Wohnort
- Zugriff Datum
- Bearbeiter
- Datum der letzten Telefonberatung

* besondere Kategorien personenbezogener Daten (iSd Art. 9 Abs. 1 DSGVO)

Kundengruppe Unternehmen („beim AMS registrierte Unternehmen mit aktuellem Besetzungsbedarf“):

- Stichnummer
- Stichtag
- Pool der Datenziehung
- AMS ID
- BTR-Nummer
- Quotenzelle
- Gewicht
- RGS
- Unternehmensgröße
- EU-NACE
- Kundentyp
- Stammkunde
- Status eAMS-Konto
- Herkunft der Daten
- eJob-Room-Account
- Kennzahl Unternehmensregister
- Konzernkey (Dach-BTR-Key)
- KAM, aktive ÜRV mit Filialen
- Zentrale vs Filiale
- Selbständigkeit
- Abgang
- Ersatzauftrag Ausländerbeschäftigungsverfahren
- Datum letzte Förderauszahlung
- inaktiv 22
- Vorauswahl (Anzahl)
- Vorstellung ohne Lehrstelle (Anzahl)
- Vorstellung Lehrstelle (Anzahl)
- Jobbörse
- Boxenstopp (telefonisches Kontaktangebot)
- Datum letzter Betriebsbesuch

- Firmenname
- Adresse
- Konzernname
- PLZ
- Ort
- Email-Adresse
- Kontaktperson Anrede
- Kontaktperson Name
- Kontaktperson Durchwahl
- Kontaktperson 2 Anrede
- Kontaktperson 2 Name
- Kontaktperson 2 Durchwahl
- Telefonnummer 1
- Telefonnummer 2
- Telefonnummer 3



4. Kategorien von Betroffenen

Kategorien von Betroffenen sind ausschließlich Kundengruppen der AvP, einerseits „beim AMS registrierte arbeitssuchende Personen“ und andererseits „beim AMS registrierte Unternehmen mit aktuellem Besetzungsbedarf“.

Anhang 2

Allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz

Es kommen die technischen und organisatorischen Maßnahmen der marketmind GmbH zur Anwendung, welche nachfolgend angeführt werden.

1 Vertraulichkeit

1.1 Physische Zutrittskontrolle

Der Zutritt zu den Datenverarbeitungsanlagen (Servern) ist mittels versperrender Tür gesichert. Nur Personen mit registriertem Fingerabdruck haben Zugang zu diesem. Der Serverschrank selbst ist ebenfalls versperrend. Es haben lediglich 2 Personen Zugang zu diesen Räumlichkeiten. Es gibt versperrende Sicherheitstüren beim Haupteingang zu den Büroräumen.

Backups und alle personenbezogenen Daten sind jeweils getrennt gespeichert und verschlüsselt. Verschlüsselungsschlüssel sind auf einem durch Bitlocker verschlüsselten, separaten Server in digitaler Form, und ausgedruckt in einem physischen Tresor hinter einer durch Fingerabdruck geschützten Tür, gelagert. Es gibt auch eine räumliche Trennung dieser.

Besucher, Kunden sowie alle anderen externen Personen werden ausschließlich in Begleitung eines Mitarbeiters der AvP durch das Haus geführt.

1.2 Logische Zutrittskontrolle

Der Zugang zum Netzwerk der AvP ist mit Kennwörtern gesichert. Diese müssen beim Windows- Einstieg eingegeben werden und werden nach einem bestimmten Zeitraum geändert.

Die gewählten Kennwörter müssen den folgenden Komplexitätsvoraussetzungen entsprechen:

- keine Teile des Kontonamens bzw. vollständiger Name des Benutzers
- mindestens 10 Zeichen lang
- Großbuchstaben (A bis Z)
- Kleinbuchstaben (a bis z)
- Ziffern der Basis 10 (0 bis 9)
- andere als alphabetische Zeichen (!,\$,#,%,_)

Die Benutzerverwaltung wird über eine Active Directory Liste geführt. Berechtigungen werden über Group Policies angewendet.

Benutzer müssen sich bei jedem PC- Start Login mit Benutzername und Passwort anmelden. PCs wechseln nach 10-minütiger Inaktivität automatisch zu einem Bildschirmschoner, welcher durch ein Passwort entsperrt werden muss. Darüber hinaus wird die Festplattenverschlüsselung mit weltweit anerkannten Methoden und Technologien auf allen – mit dem Netzwerk der AvP verbundenen – Datenträgern angewendet. Alle Freigaben im Netzwerk sind SMB3 verschlüsselt.

1.3 Zugriffskontrolle

Die Zugriffskontrolle auf Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, basiert auf einer vereinheitlichten Ordnerstruktur, bei der nur der jeweilige Projektleiter berechtigt ist, den definierten Mitarbeitern seines Projektteams Zugriff zu gewähren. Der Projektleiter hat über ein entsprechendes Tool die volle Kontrolle darüber, wer welche Berechtigungen in seinem Projektordner hat. Es werden vom Projektleiter nur jene Personen berechtigt, welche die Informationen zur Erfüllung des Kundenauftrages benötigen (need-to-know-Prinzip).

Als weitere Sicherheitsmaßnahme, werden personenbezogene Daten ausschließlich in Wien, am Standort der AvP in einem virtuellen Tresor, losgelöst von allen anderen Dateien, auf einem separaten, verschlüsselten Server gespeichert.

Um den Zugriff auf das Netzwerk der AvP zu kontrollieren, werden alle dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen angewendet. Es erfolgt eine jährliche Überprüfung dieser Maßnahmen auf Aktualität. Die Schutz- und Überwachungsmaßnahmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das Folgende, wurden umgesetzt:

- Firewall
- Virenschutz
- Benutzerverwaltung via Active Directory
- Benutzerkontrolle via Gruppenrichtlinien

Des Weiteren ist es per IT Richtlinie verboten, jegliche personenbezogene Daten auf einem mobilen Datenträger (USB Stick o.ä.) zu transportieren.

1.4 Pseudonymisierung

Unter Pseudonymisierung versteht man die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Form, dass sie ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können. Die AvP ist bestrebt, Daten schnellstmöglich zu pseudonymisieren. Die dafür notwendigen Schritte werden in Verfahrensverzeichnissen für die unterschiedlichen Geschäftsfälle festgelegt.

2 Integrität

Ein- und Weitergabekontrolle

Die Weitergabekontrolle ist bei der AvP nicht relevant, da das Speichern von personenbezogenen Daten auf transportablen Medien grundsätzlich untersagt ist (es gibt keine USB Geräte für den Datenaustausch von personenbezogenen Daten). Auch auf mobilen Endgeräten (Mobiltelefonen, Notebooks) dürfen keine personenbezogenen Daten lokal gespeichert werden. Dies ist in der IT Richtlinie festgelegt, welche von jedem/r Arbeitnehmer/in im Zuge einer Schulung zum Thema Datenschutz zur Kenntnis genommen wurde (Bestätigung durch Unterschrift der Mitarbeiter/innen).

Für den verschlüsselten und kontrollierten Datenaustausch gibt es das Onlineportal der AvP. Dies ist der als Standard definierte Weg, auf dem personenbezogene Daten in das Unternehmen gelangen bzw. das Unternehmen verlassen. Die personenbezogenen Daten werden von den Mitarbeiter/innen unmittelbar nach erfolgtem Datenaustausch am Onlineportal der AvP gelöscht. Die AvP führt Penetrationstest bei dem genannten Web- Portal ad hoc durch.

Es wird eine Dokumentation über Zugriffe auf personenbezogene Daten via Logfiles durchgeführt. Protokolliert werden folgende Attribute:

- Ordner durchsuchen / Datei ausführen
- Ordner auflisten / Daten lesen
- Attribute lesen
- Erweiterte Attribute lesen
- Dateien erstellen / Daten schreiben
- Ordner erstellen / Daten anhängen
- Attribute schreiben
- Erweiterte Attribute schreiben
- Unterordner und Dateien löschen
- Löschen
- Berechtigungen ändern
- Besitz übernehmen

Diese werden auf einem separaten Server gelagert, wodurch die generierten Logfiles nicht manipulierbar sind. Die Logfiles werden für 1 Monat aufbewahrt.

Neben dem oben definierten Austausch via Onlineportal gibt es für den automatisierten Austausch von personenbezogenen Daten auch kundenspezifische sFTP-Lösungen. Die hierbei von der AvP präferierte Datenübertragung erfolgt über SSH (Secure Shell Netzwerkprotokoll) mit Authentifizierung mittels PKI (Public Key Infrastructure); hierbei wird der vom Kunden zur Verfügung gestellte digitale Schlüssel verwendet, der Zugriff ist zusätzlich auf die zuvor bekannt gegebene IP Adresse oder auch IP Bereiche beschränkt. Somit wird der optimale Schutz für personenbezogene Daten gewährleistet. Zusätzlich ist optional eine PGP-Verschlüsselung der Dateien natürlich möglich. Auch bei kundenspezifischen sFTP-Lösungen werden die personenbezogenen Daten von den Mitarbeiter/innen der AvP unmittelbar nach erfolgtem Datenaustausch von der jeweiligen Austauschplattform gelöscht.

3 Verfügbarkeit und Belastbarkeit

3.1 Verfügbarkeitskontrolle

Um personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust zu schützen, wird ein Backupsystem verwendet. Dieses Backup System führt eine tägliche inkrementelle Sicherung und wöchentlich eine Vollsicherung durch

Personenbezogene Daten werden auf einem separaten, verschlüsselten und durch spezielle Zugriffsberechtigungen gesicherten Server unabhängig von allen anderen Daten gesichert. Die Backupdateien sind räumlich von den Arbeitsdateien getrennt und versperrt. Die Sicherung der Daten wird nur für den absolut notwendigen Zeitraum (z.B. Projektabschluss) beziehungsweise maximal 90 Tage, je nach dem was zuerst eintritt, beibehalten.

USV Anlagen garantieren die Verfügbarkeit für einen kurzen Ausfall (30-60 Minuten).

3.2 Wiederherstellbarkeit

Im Backup-Prozess der AvP werden Daten mit Personenbezug, welche auf einem separaten, verschlüsselten Server („Tresor“) losgelöst von allen anderen Dateien abgelegt werden, täglich komplett via vordefinierter Routine gesichert. Die Aufbewahrungsdauer der produzierten Backups beträgt 30 Tage und wird nach Ablauf dieser automatisch gelöscht.

Die Prüfung des Prozesses erfolgt in einem regelmäßigen Rhythmus (dreiwöchig), indem das Backup auf einer virtuellen Maschine zurückgesichert wird. Im Anschluss an den erfolgreichen Vorgang, wird die virtuelle Maschine komplett gelöscht.

3.3 Lösungsfristen

Die AvP verpflichtet sich zum Grundsatz der Datensparsamkeit und ist bestrebt, nicht genutzte personenbezogene Daten schnellstmöglich zu löschen.

Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben bzw. erhalten werden, werden nie miteinander vermisch (Trennungsgebot). Nach Projektabschluss werden sämtliche personenbezogene Daten umgehend gelöscht. Die konkret festgelegten Fristen ergeben sich im Sinne der Business Rules bzw. aus den Verfahrensverzeichnis. Generierte Logfiles werden für 1 Monat aufbewahrt.

4 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

4.1 Organisationskontrolle (inkl. regelmäßige Mitarbeiterschulungen)

Funktionstrennung und –zuordnung

Personenbezogene Daten werden ausschließlich vom jeweiligen Projektteam (Projektleiter) verarbeitet. Zugriff auf personenbezogene Daten haben nur die vom Projektleiter berechtigten MitarbeiterInnen.

Umsetzung von Schulungsmaßnahmen

Es finden regelmäßige Schulungen zum Thema Datenschutz statt. Alle Personen, die mit personenbezogenen Daten umgehen, wurden und werden nachweislich zu folgenden Themenkomplexen unterwiesen:

- Grundsätze des Datenschutzes, einschließlich den technisch- organisatorischen Maßnahmen
- Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses und Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einschließlich Vorgängen der Auftraggeber
- Ordnungsgemäßer und sorgfältiger Umgang mit Daten, Datenträgern und sonstigen Unterlagen
- Fernmeldegeheimnis, Kommunikationsgeheimnis (Verpflichtung nach §93 Österreichisches TKG)
- Datengeheimnis nach § 6 österreichisches Datenschutzgesetz
- soweit erforderlich, spezielle weitere Verschwiegenheitspflichten
- soweit erforderlich, spezielle Hinweise, die sich aus der vertraglichen Vereinbarung und dem vorliegenden Katalog der Mindestvorgaben ergeben können.

Unterweisungen werden durch geeignete und dem Auftrag angemessene Maßnahmen durchgeführt und werden mindestens alle zwei Jahre, bei Bedarf (z.B. Änderung der Auftragsumstände oder gesetzlicher Bestimmungen) jedoch auch in kürzeren Abständen, wiederholt.

Interne Audits

Alle Lese-, Eingabe-, Änderungs- und Löschtransaktionen werden, wie in Kapitel 2 Integrität beschrieben, protokolliert. Durch interne Auditierung können Zugriffe auf die personenbezogenen Daten ausgewertet werden.

4.2 Incident-Response-Management

Wenn der AvP eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, hat die AvP diese der VvP unverzüglich zu melden. Der AvP wird eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt, sobald sie die Fakten kennt, die eine solche Verletzung nach der obigen Definition darstellen. Ein bloßer Verdacht ist nicht ausreichend.

4.3 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Die AvP verpflichtet sich, das Konzept „Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen“ umzusetzen. Der Datenschutz wird von Anfang an und während der gesamten Geschäftstätigkeit berücksichtigt.

4.4 Auftragskontrolle

Die auftrags- und ordnungsgemäße Datenverarbeitung durch die AvP wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

- eindeutige Vertragsgestaltung
- Nachkontrollen (und Vorabüberzeugungspflicht)
- Sensibilisierung der Mitarbeiter

Die AvP unterstützt die VvP bei der Ausübung seiner Kontrollpflichten. Alle auftretenden Vorfälle werden der VvP gemeldet. Die AvP hat alle Mitarbeiter:innen über die Meldepflicht von Vorfällen informiert.

Anhang 3

Auflistung der im Rahmen der Verarbeitung tätigen Unterauftragsverarbeiter

Name/Firma	Anschrift	Auftragsinhalt
plusserver GmbH	Welserstraße 14, 51149 Köln, Deutschland	IT-Dienstleistung (Bereitstellung der Hardware und des Netzwerks für Umfrageserver)
eworx Network & Internet GmbH	Hanriederstraße 25, 4150 Rohrbach-Berg	IT-Dienstleistung (Online-Versand von E-Mail-Einladungen)
dataconsult Gregor Bamberger	Georg-Freißeleben-Gasse 6, 1140 Wien	Datenhandling und Programmierung
Telemark Marketing Gerhard Zuber GmbH	Zehetnergasse 6, 1140 Wien	Durchführen telefonischer Interviews
Tel-Commerce GmbH	Bahnhofstraße 29, 3860 Heidenreichstein	Durchführen telefonischer Interviews



**Verhandlungsverfahren mit vorheriger
Bekanntmachung zum Abschluss einer
Rahmenvereinbarung
„Zufriedenheitsbefragung von Kund_innen – Client
Monitoring System (CMS) 2026 – 2028“**

**Last and Final Offer
(LFO)**

Bieter_in:

Firma und Adresse der Bieterin/des Bieters: (bei Bieter_innengemeinschaften von allen Mitgliedern)	
Federführendes Mitglied: (nur bei Bieter_innengemeinschaften)	
Sachbearbeiter_in der Bieter_in/Federführer_in: (Name, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mail)	

Bieter_in hat grau unterlegte Passagen vollständig auszufüllen!

Verfahrensdaten:

Auftraggeberin:	AMS Österreich Treustraße 35-43 1200 Wien
Vergebende Stelle:	Stanonik Rechtsanwälte vertreten durch RA Dr. Daniel Stanonik LL.M. Porzellangasse 37/13 1090 Wien
Leistungsgegenstand:	Zufriedenheitsbefragung von Kund_innen – Client Monitoring System (CMS) 2026 – 2028
Erfüllungsort:	Österreich
Leistungsbeginn:	Voraussichtlich 4. Quartal 2025/1. Quartal 2026
Verfahrensart:	Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung
Einreichungsform des LFOs:	Elektronisch über die Beschaffungsplattform „ANKOE“ (www.ankoe.at)
Ort der Abgabe des LFOs:	www.ankoe.at
Ende der Frist für die Abgabe des LFOs:	05.09.2025 , 12.00 Uhr (Einlangen)

Bieter_inerklärungen:

0.1 Ich (Wir) anerkenne(n), dass meinem (unserem) Angebot insbesondere folgende Bestimmungen zugrunde liegen:

- a. Das vorliegende Last and Final Offer;
- b. Das Zweitanbot samt allfälliger Erklärungen sowie die aktualisierte Rahmenvereinbarung;
- c. das Protokoll zur Verhandlungsrunde;
- d. eine **allfällige Fragenbeantwortung** zu den **Ausschreibungsunterlagen**;
- e. der Teil 1 der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen (**Bieter_inerklärungen, Ausschreibungsfestlegungen**);
- f. der Teil 2 der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen (**Allgemeine Vertragsbedingungen des AMS, Rahmenvereinbarung etc**);

Für ein ausschreibungsgemäßes Angebot darf der vorgegebene Text weder geändert noch ergänzt werden. Von der/dem Bieter_in sind ausschließlich die grau unterlegten Felder mit Eintragungen zu versehen und die allenfalls erforderlichen Beilagen anzuschließen. Die von einer Bieterin/einem Bieter ihrem/seinem Angebot allenfalls beigelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit.

Klarstellend wird festgehalten, dass die vorliegenden Vertragsunterlagen mit der Angebotslegung noch nicht ausgefüllt abzugeben sind.

0.2 Folgende Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil meines (unseres) Erstangebotes:

Beigeschlossene Unterlagen (bitte ankreuzen)	Ja	Nein
allfälliges Begleitschreiben zum Angebot samt allfälliger ANKÖ-Mitgliedsnummer		
unterfertigte gegenständliche Bieter_innenerklärungen		
vollständig ausgefülltes Preisblatt (Beilage ./1c)		

0.3 Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) alle Voraussetzungen zur Übernahme der Vertragspflichten erfülle(n). Die Erstellung meines (unseres) Angebotes erfolgt unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), diese Vorschriften bei der Auftragsabwicklung einzuhalten.

0.4 Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die mit den vorliegenden Unterlagen erlangten Informationen sowie Informationen über meine (unsere) Angebotslegung und Verfahrensteilnahme vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Ausschreibungsunterlagen werden kostenlos an die Bieter_innen übergeben. Die Ausschreibungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

0.5 Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die Ausführung der mir (uns) übertragenen Leistungen zu dem (den) angegebenen Termin(en) und innerhalb der angegebenen Frist(en) durchzuführen. Mit der Ausführung der Leistungen darf jedenfalls erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden.

0.6 Ich (Wir) biete(n) die Ausführung insbesondere der in der Leistungsbeschreibung (Teil 3 der Ausschreibungsunterlagen) angeführten Leistungen unter Berücksichtigung der gesamten Ausschreibungsunterlagen an.

0.7 Ich (Wir) erkläre(n), dass meinem (unserem) Angebot nur meine (unsere) eigenen Preisermittlungen zugrunde liegen und dass für die Auftraggeberin keine nachteiligen, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des freien und lauten Wettbewerbs verstoßenden Abreden mit anderen Unternehmen, insbesondere über die Preisbildung oder über Ausfallsentschädigungen, noch Preisbindungen und sonstige Abreden, soweit es sich nicht um Rahmenvereinbarungen im Rahmen eines eingetragenen Kartells handelt, vorliegen. Es ist mir (uns) bekannt, dass bei Vorliegen einer der oben genannten Umstände die Auftraggeberin den Rücktritt vom Vertrag erklären kann und ich (wir) für den Schaden aufzukommen habe(n), welcher aus der Verletzung dieser Erklärung entsteht.

0.8 Ich (Wir) verzichte(n) ab dem Beginn der Zuschlagsfrist ausdrücklich auf die Anfechtung des Angebotes (Vertrages) wegen Irrtums und hafte(n) bei Nichtannahme eines eventuellen Auftrages für alle Mehrkosten, die der Auftraggeberin hierdurch entstehen.

0.9 Ich/Wir erkläre(n), dass die Bieter_innen nicht zu den in Artikel 5 k Abs 1 Verordnung (EU) Nr 833/2014 in der Fassung des Art 1 Z 23 Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (in der Folge „**Vorschrift**“),

genannten Personen oder Unternehmen gehört/gehören, die einen Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift aufweisen,

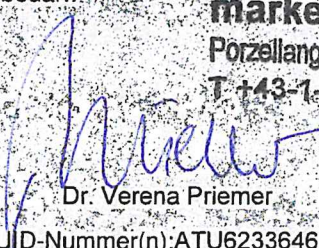
- (a) durch die russische Staatsangehörigkeit des Bieters oder die Niederlassung des Bewerbers in Russland,
- (b) durch die Beteiligung einer natürlichen Person oder eines Unternehmens, auf die eines der Kriterien nach lit a zutrifft, an den Bieter_innen über das Halten von Anteilen im Umfang von mehr als 50% (das gilt auch für die ARGE),
- (c) durch das Handeln der Bewerber_innen im Namen oder auf Anweisung von Personen oder Unternehmen, auf die die Kriterien der lit a und/oder b zutrifft.

0.10 Ich (Wir) erkläre(n), dass die am Auftrag

- als Subunternehmer_innen,
- als Lieferant_innen oder
- als Unternehmen, auf deren Kapazitäten die der Unternehmer_in sich im Zusammenhang mit der Erbringung eines Eignungsnachweises stützt (§ 86 Bundesvergabegesetz 2018 [in der Folge auch „BVerG“]),

beteiligten Unternehmen, auf die mehr als 10% des Auftragswerts entfällt, ebenfalls nicht zu dem in der Vorschrift genannten Personenkreis mit einem Bezug zu Russland im Sinne der Vorschrift gehören. Ich (Wir) erkläre(n), dass dies jederzeit sichergestellt werden kann.

Datum und rechtsgültige Unterschrift(en) samt Namen in Blockbuchstaben:
(bei Bieter_innengemeinschaften von allen Mitgliedern). Bitte beachten Sie, dass es bei der elektronischen Angebotseinbringung auch zusätzlich einer qualifizierten elektronischen Unterschrift bedarf.

 marketmind GmbH Porzellangasse 32, A-1090 Wien T +43-1-3694626-0, F -33 Dr. Verena Priemer	 Gebhard Zuber GmbH Zehetnergasse 6, A-1140 Wien Telefon: +43 (0)1 892 85-8500 www.telemark-marketing.com MMag. Robert Sobotka
---	--

UID-Nummer(n): ATU62336467 (marketmind GmbH) ATU16138409 (Telemark)
(bei Bieter_innengemeinschaften von allen Mitgliedern)

1. ZUSCHLAGSKRITERIEN

1.1 Allgemeines

Die Vergabe der oben genannten Dienstleistungen erfolgt mittels Bestbieter_innenprinzip. Die Ermittlung des/der Zuschlagsempfänger_in erfolgt anhand folgender Zuschlagskriterien:

- **Quantitatives Zuschlagskriterium:**
 - **Angebotspreis** (Maximalpunktezahl von 30);
- **Qualitatives Zuschlagskriterium:**
 - **Inhaltliche Qualität des Angebots** (Maximalpunktezahl von 70).

1.2 Angebotspreis

Die/Der Bieter_in hat im Preisblatt den Preis für die Fix-Leistungen nach Teilprojekten und für die optionalen Leistungen anzugeben. Ergänzend hat der/die Bieter_in die Stundensätze für jene Schlüsselpersonen anzugeben, die die Leistungen durchführen werden. Die Preise Nr 1- 7 (Preistabelle Fix Leistungen) werden unter Nr 8 (Preistabelle Fix Leistungen) addiert. Die Preise Nr 1- 17 (Preistabelle optionale Leistungen) werden unter Nr 18 (Preistabelle optionale Leistungen) addiert. Der Betrag Nr 8 (Preistabelle Fix Leistungen) wird mit dem Betrag Nr 18 (Preistabelle optionale Leistungen) addiert. Daraus ergibt sich der relevante Preis (Angebotspreis 1). Dieser Preis wird für die Berechnung herangezogen. Der Preis wird gemäß folgender Berechnungsformel bewertet:

$$(B_{\min}/P \times 28 = \text{Punkteanzahl})$$

$B_{\min}$ niedrigster Preis;
 P zu bewertender Preis.

Die ermittelte Punkteanzahl wird auf maximal zwei (2) Kommastellen gerundet. Beim Zuschlagskriterium „Angebotspreis 1“ können maximal **28 Punkte** erzielt werden.

Ergänzend hat der/die Bieter_in die Stundensätze für jene Schlüsselpersonen anzugeben, die die Leistungen durchführen werden. Zudem ist der Stundensatz für wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter_innen anzuführen. Die vier Stundensätze werden addiert. Daraus ergibt sich der relevante Preis (Angebotspreis 2). Dieser Preis wird für die Berechnung herangezogen. Der Preis wird gemäß folgender Berechnungsformel bewertet:

$$(B_{\min}/P \times 2 = \text{Punkteanzahl})$$

$B_{\min}$ niedrigster Preis;
 P zu bewertender Preis.

Die ermittelte Punkteanzahl wird auf maximal zwei (2) Kommastellen gerundet. Beim Zuschlagskriterium „Angebotspreis 2“ können maximal **2 Punkte** erzielt werden.

Aus Angebotspreis 1 und Angebotspreis 2 ergibt sich der Gesamtpreis.

Beilage 1c Preisblatt

Fix-Leistungen

Nr.	Leistungsposition	Leistungsbeschreibung	Einmalig (ankreuzen, wenn zutreffend)	Jährlich (ankreuzen, wenn zutreffend)	Summe in EUR (netto)	USt	Summe in EUR (brutto)	Leistungen von Subunternehmer_innen und Ausmaß in %*
1	Befragungsmethodik und Erhebungsdesign (Teilprojekt I)	Entwicklung, Pretest und Abstimmung standardisierter Fragebögen (12 geschlossene Fragen) für Arbeitsuchende (Online-then-Offline) und Unternehmen (telefonisch); inkl. Übersetzung in vier Sprachen und technische Umsetzung.						
2 a (SFA)	Datenerhebung (Teilprojekt I)	Durchführung von ca. 19.600 Interviews/Jahr mit Arbeitsuchenden und 13.720 Interviews/Jahr mit Unternehmen in 12 monatlichen Wellen; inkl. Stichprobendesign, Gewichtung, Qualitätssicherung und Feldberichten.						
2 b (SFU)	Datenerhebung (Teilprojekt I)	Durchführung von ca. 19.600 Interviews/Jahr mit Arbeitsuchenden und 13.720 Interviews/Jahr mit Unternehmen in 12 monatlichen Wellen; inkl. Stichprobendesign, Gewichtung, Qualitätssicherung und Feldberichten.						
3	Auswertung, Analyse, Reporting (Teilprojekt I)	Erstellung von Monats-, Quartals- und Jahresergebnissen inkl. Balanced Scorecard, CMS- Management Summary, CMS- Genderbericht, CMS-Kano-Modell						

		und 9 Bundeslandpräsentationsberichten (jeweils jährlich).						
4	Browserbasierte Anwendung (Teilprojekte I & II)	Erstellung, Betrieb und Wartung einer browserbasierten Anwendung zur Ergebnisdarstellung auf RGS-, Bundesland- und Bundesebene mit Exportfunktion und Benutzerverwaltung (ca. 1.000 User).						
5	Datenanalysetool (Teilprojekte I & II)	Bereitstellung eines geschützten Tools für ca. 100 AMS-Expert:innen zur Analyse und Kreuzung der Ergebnisdaten inkl. Datenvisualisierung und Exportfunktion, mit Datenschutzfunktionalitäten.						
6	Standardbefragung CMS ServiceLine (Teilprojekt II)	Befragungsmethodik, Durchführung von jährlich ca. 3.300 Interviews, monatliche Feldberichte, Jahresbericht, Präsentation der Österreich- und Bundeslandergebnisse inkl. Integration in Präsentationen des Teilprojekts I.						
7	Evaluierung AMS Business Tour (Teilprojekt III)	Entwicklung Fragebogen, Durchführung von 1.440 Interviews jährlich, Analyse, Benchmarking, Management Summary und Präsentation, inkl. Vor-/Nachbereitungsmeetings.						
8	Gesamtkosten Fix-Leistungen 1- 7							

Erläuterungen:

Bei der Bezeichnung „Fix-Leistungen“ handelt es sich um eine AMS interne Bezeichnung und entgegen dem Wortlaut um keine fix zu erbringenden Leistungen. Sämtliche ausgeschriebenen Leistungen werden nur auf Abruf erbracht und besteht keine Abnahmeverpflichtung.

Optionale Leistungen

Nr.	Leistungsposition	Leistungsbeschreibung	Einmalig (ankreuzen, wenn zutreffend)	Jährlich (ankreuzen, wenn zutreffend)	Summe in EUR (netto)	USt	Summe in EUR (brutto)	Leistungen von Subunternehmer_innen und Ausmaß in %*
1	Option 1: Modifikation Frageninstrumentarium	Anpassung bestehender Fragebögen inkl. Pre- Test und Abstimmungen für Arbeitsuchende oder Unternehmen (12 geschlossene Fragen).						
2	Option 2: zusätzliche geschlossene Frage	Zusatzfrage (0,5 Minuten) im Standardfragebogen inkl. Programmierung, Feldkosten, Auswertung und Integration ins Reporting.						
3	Option 3: zusätzliche offene Frage	Offene Zusatzfrage (1 Minute) mit Transkription, Analyse und Integration ins Reporting.						
4	Option 4: Stichprobenvergleich Unternehmen	Zusätzliche Befragung nicht besuchter Unternehmen (700 Interviews), Vergleich mit AMS Business Tour- Ergebnissen, inkl. Analyse und Bericht.						
5	Option 5: Transkription offener Fragen	Transkription von offenen Fragen für 9 Bundesländer, getrennt nach Bundesland als Excel-File.						
6 a	Option 6: optionales	Zusätzliche						

(SFA)	Befragungsmodul	Fragenmodule (max. 5 Minuten Gesamtinterviewzeit) inkl. Design, Abstimmung, Feldarbeit, Analyse und PowerPoint-Bericht.						
6 b (SFU)	Option 6: optionales Befragungsmodul	Zusätzliche Fragenmodule (max. 5 Minuten Gesamtinterviewzeit) inkl. Design, Abstimmung, Feldarbeit, Analyse und PowerPoint-Bericht.						
7	Option 7: Präsentation in Präsenz	Ganztägige Präsentation der Bundeslandergebnisse inkl. Abstimmung und Vorbereitung (exkl. Reisekosten).						
8	Option 8: Online-Vortrag	Halbtägige Online-Präsentation der Bundeslandergebnisse inkl. Vorbereitung und Abstimmung.						
9	Option 9: Workshop in Präsenz	Ganztägiger Workshop zu Jahresergebnissen mit Ursachenanalyse und Maßnahmendiskussion (exkl. Reisekosten).						
10	Option 10: Online-Workshop	Halbtägiger virtueller Workshop zur Diskussion von Jahresergebnissen mit Handlungsempfehlungen.						
11	Option 11: World-Café	Ganztägiges moderiertes Diskussionsformat zur vertieften Auseinandersetzung mit Fragestellungen (exkl.						

		Reisekosten).						
12	Option 12: Kano-Modellierung Bundeslandebene	Jährliche Kano-Analyse zur Kundenzufriedenheit auf Bundeslandebene inkl. Präsentationsbericht (40 Seiten).						
13	Option 13: Fokusgruppe	Moderierte Diskussion mit Arbeitsuchenden zur Analyse spezieller Fragestellungen (halbtags, exkl. Reisekosten).						
14	Option 14: Kund_innen-Meeting	Halbtägiger Austausch mit Unternehmen zu aktuellen Themen der Kundenzufriedenheit (exkl. Reisekosten).						
15	Option 15: Detailauswertung	Vertiefte Auswertung der 12 Standardfragen nach definierten Merkmalen für Arbeitsuchende und Unternehmen (1 Jahr).						
16 a (SFA)	Option 16: Touchpointspezifische Befragung	Zielgerichtete Befragung nach spezifischen Interaktionen mit dem AMS, z.B. Messe, Neugestaltung RGS etc.						
16 b (SFU)	Option 16: Touchpointspezifische Befragung	Zielgerichtete Befragung nach spezifischen Interaktionen mit dem AMS, z.B. Messe, Neugestaltung RGS etc.						
17	Option 17: Touchpointspezifische Befragung in Fremdsprachen	Befragung aus Option 16.3 in Englisch, Türkisch, Arabisch und BKS.						
18	Gesamtkosten optionale Leistungen 1- 17							

Stundensatz

Nr.	Leistungsposition	EUR (netto)	USt	EUR (brutto)
1.	Stundensatz Projektmanager_in			
2.	Stundensatz Projektmanager_in-Stellvertreter_in			
3	Stundensatz wissenschaftliche/r Mitarbeiter_in			
4	Stundensatz nicht-wissenschaftliche/r Mitarbeiter_in/Assistenz	110	20%	132

***Sofern Leistungspositionen (wenn auch nur zum Teil) durch Subunternehmer_innen erbracht werden, so ist dies entsprechend in der jeweiligen Leistungsposition anzumerken. Zudem ist das Ausmaß der Leistungserbringung in % anzuführen.**

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die angeführten Leistungspositionen „Fix-Leistungen“ sowie „Optionale Leistungen“ Beratungsleistungen enthalten.